

Sickingenstadt Landstuhl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark am Fleischackerloch“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl
in der Sitzung am
06.07.2021**

Stand: 14.06.2021

Im Folgenden finden Sie die Synopse der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 17.12.2020 bis einschließlich 01.02.2021 (mit Fristverlängerung bis einschließlich 12.02.2021) eingegangen sind sowie der entsprechenden Abwägungsempfehlung:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
SGD Süd - Gewerbeaufsicht	05.01.2021
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	26.01.2021
Verbandsgemeinde Landstuhl – Öffentliche Sicherheit und Ordnung	14.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	17.12.2020
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	07.01.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte	08.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte - bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme. Auf eine erneute Beteiligung wird verzichtet.
II.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme. Die LA-Erdgeschichte wurde am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.		

2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenst. Speyer	08.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.	Kenntnisnahme.
II.	Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p>hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p>	
III.	<p>1. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p>	<p>Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
IV.	<p>2. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
V.	<p>3. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.a. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist vorgesehen</p>

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

3	Amprion GmbH	09.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme. Weitere zuständige Unternehmen wurden beteiligt.
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

4	Pfalzgas GmbH	09.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen liegen haben.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

5	Verbandsgemeinde Landstuhl - Beitragswesen	10.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Errichtung des Solarparks hat derzeit keine beitragsrechtliche Relevanz. Die Grundstücke liegen - Stand heute - im Außenbereich.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

6	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	10.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände. Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

7	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	09.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.12.2020 möchten wir zu dem oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen. Im betroffenen Bereich befindet sich keine Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

8	Eisenbahn-Bundesamt	21.12.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
1.	Ihr Schreiben ist am 04.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke 3280 Homburg – Ludwigshafen (ca. von Bahn-km 24,99 bis Bahn-km 25,56 und von Bahn-km 26,15 bis Bahn-km 26.62). Die die 110-kVBahnstromleitung 453 Saarbrücken – Kaiserslautern verläuft ebenfalls in der Nähe des Plangebietes.	Kenntnisnahme. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde beim Verfahren beteiligt.

	1. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).	
2.	2. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise – ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen – mindestens sichergestellt sein, dass - von der Photovoltaikanlage keine Blendwirkung ausgeht, die das Zugpersonal bei ihrer Aufgabenerledigung behindert und - die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt wird.	Kenntnisnahme. Ein Blendgutachten wird erstellt und bei Vorliegen der zuständigen Behörde übermittelt. Die Entwässerung des Bahnkörpers wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
<p>Beschlussvorschlag: Das Blendgutachten wird nach Vorlage durch der Projektentwickler an die zuständigen Behörden weitergegeben, das Bebauungsplanverfahren wird unterdessen weitergeführt.</p>		

9	Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd	22.12.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Für Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2020 danken wir Ihnen. Es ist geplant, im westlichen Bereich der Stadt Landstuhl zwischen der L 395 und der Bahntinie Saarbrücken - Kaiserslautern - Ludwigshafen/ Rhein - Mannheim (KBS 670) einen Solarpark zu errichten. Hierzu haben wir Folgendes anzuführen: Bei der Bahnlinie Saarbrücken - Homburg - Kaiserslautern Ludwigshafen - Mannheim (KBS 670) handelt es sich um eine sehr stark frequentierte Strecke im Schienenpersonenfern-, -nah- und Güterverkehr, die auch in den späten Abend- und Nachtstunden intensiv genutzt wird, und zählt, laut LEP IV, zu den großräumigen Schienenverbindungen. Während der Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass die Leistungsfähigkeit der Bahnstrecke keinesfalls eingeschränkt, noch</p>	<p>Kenntnisnahme. Die DB Netz AG wurde im Verfahren beteiligt.</p>

	<p>durch die geplanten Maßnahmen unterbrochen oder in Ihrer Funktion gestört wird. Die von Ihrer Planung betroffenen Areale grenzen unmittelbar an die Grundstücke der DB AG an. Setzen Sie sich daher bitte mit der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest in Karlsruhe in Verbindung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

10	Deutsche Bahn AG	11.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>3 m rechts der Bahnlinie Homburg – Ludwigshafen (Strecken Nr. 3280) km 26,2 – 26,6 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gräf, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes.</p> <p>Gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen. Es sind jedoch vorab folgende Hinweise und Bedingungen bei der weiteren Planung zu beachten: Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	
<p>II.</p>	<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p>	<p>Entsprechende Gutachten werden erstellt und bei Vorliegen übermittelt.</p> <p>Nebenstehende Hinweise und Bedingungen werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Eine erneute Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist vorgesehen.</p>

Werden feste Bauteile (z.B. Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Zu beantragen bei:

DB Netz AG
Herr Patrick Glocker
Tel. 0681/308-2554
Patrick.Glocker@deutschebahn.com

Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Ril 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen.

Die erforderlich werdende Bahnerdung ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich unter folgender Adresse bei der DB Netz AG zu beantragen: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsdurchführung (PD) Saarbrücken, Fachdienst Oberleitung, Herr Patrick Glocker, Tel. 0681-908-2554, E-Mail: Patrick.Glocker@deutschebahn.com

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG durchgeführt. Der angefragte Bereich enthält angrenzend auf Bahngelände erdverlegte und im U-Kanal befindliche Fernmeldekabel der DB Netz AG und der Vodafone GmbH.

<p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Wir bitten um Übernahme der Hinweise und Bedingungen in die textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.</p>	
---	--

	<p>Aus organisatorischen Gründen wird diese Stellungnahme vorübergehend von DB Immobilien, Standort Karlsruhe, bearbeitet. Wir bitten Sie aber, die Adressierung an DB Immobilien, Standort Frankfurt, Camberger Str. 10, beizubehalten.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	12.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden. Für die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie Z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen,</p>	<p>Die genannten Aspekte des Bodenschutzes werden im Umweltbericht behandelt.</p>

sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.	
Beschlussvorschlag:	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich	

12	Creos Deutschland GmbH	18.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Betroffene Leitungen</p> <p>Sparte</p> <p>GAS HOMBURG - KINDBACH , DN 331, stillgelegt</p> <p>GAS HOMBURG - KINDBACH , DN 300</p> <p>GAS FM Kabel Landstuhl - KV Station Homburg</p> <p>GAS FM Kabel Mittelbrunn Ruhrgas - Station Ramstein ÜNA</p> <p>Schutzstreifen</p> <p>-</p> <p>6,0 m</p> <p>2,0 m</p> <p>2,0 m</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Bestehende Leitungen einschließlich der zugehörigen Schutzstreifen werden im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" wird den Hinweisen des Bebauungsplans beigefügt.</p>

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.

Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Durch ihr Baufeld führt eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung bei Bauarbeiten hinderlich sein, sind wir bereit den entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten sind zu Lasten des Veranlassers durchzuführen

Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160
planauskunft@creos-net.de

	<p>Anlagen: Antwortschreiben der Creos Deutschland GmbH Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen (Lageplan / Übersichtsplan / Legende)</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die in der Anlage übergebenen digitalen Bestandsdaten von Anlagen der Creos Deutschland GmbH dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung der Daten oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Es gilt generell der Freistellungsvermerk. Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten Verwendungszweck und den abgegrenzten räumlichen Bereich. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Hinweise werden nachrichtlich ergänzt. Der zeichnerischen Ergänzung der Leitungen wird zu zugestimmt.</p>		

13	PLEdoc GmbH	18.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen.</p> <p>Die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und festgestellt, dass die Ferngasleitung im Flächennutzungsplan Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ vollumfänglich dargestellt und in der Legende erläutert worden sind.</p> <p>In den Vorentwurf Teilbereich Ost des vorhabenbezogenen Bebauungsplans haben wir die Leitungsverläufe anhand der Bestandsdokumentation eingetragen und mit Leitungskenndaten versehen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigegeführten Bestandunterlagen sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Landstuhl „PV-Freiflächenanlage“ Vorentwurf Teilbereich Ost nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Baugrenzen sind entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitung auszuschließen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist das geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In</p>	<p>Die Leitungsverläufe werden inkl. Abstandsflächen dem Bebauungsplan ergänzt und die Baugrenzen angepasst.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
-----------	--	---

	<p>diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahmestationen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen angeordnet werden. - Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist in der Regel beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage durchgeführt werden. - Zaunanlagen sind im Leitungsbereich sind so zu planen und auszuführen, dass keine Fundamente in der Leitungssachse angeordnet werden. Die die Leitung querenden Zaunelemente sollten nach Möglichkeit die Leitung mittig überspannen. In diesem - Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss. - Bei der Planung der zugehörigen Umspannanlage sind Kreuzungen der Ferngasleitungen mit Stromkabeln lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel in Kabelschutzrohren und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m vorzusehen. 	
<p>II.</p>	<p>Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen von 10 m bzw. 15 m hinausragen kann.</p> <p>Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22 kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der MS-Station unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.</p> <p>Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber der MS-Station abzustellen.</p>	
III.	<p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.</p>	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
IV.	<p>Wir erachten es für sinnvoll, die Ferngasleitungen einschl. der Grenzen des Schutzstreifens und die sich daraus ergebenden Einschränkungen detailliert in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ sowie die Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ des Flächennutzungsplanes der Sickingenstadt Landstuhl mit aufzunehmen.</p>	Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
V.	<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Zayo Infrastructure Deutschland GmbH vorhanden sind.</p>	Kenntnisnahme.

VI.	<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u>								
	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung + Begleitkabel	in Betrieb	078000000	500	13	10	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
	2	MEGAL	Ferngasleitung + Begleitkabel + Nachrichtenkabel	in Betrieb	051000000	1000	5268, 5269	15	
3	Ferngasleitung		in Betrieb	451000000	1100	5268, 5269			

Beschlussvorschlag:

Den inhaltlichen sowie redaktionellen Ergänzungen des Bebauungsplanes (zeichnerisch und textlich) wird zugestimmt.

14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Bei der o.g. Bauleitplanung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Es bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

15	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH	22.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.12.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

16	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	22.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Entlang der L 395 ist grundsätzlich die absolute Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG/§ 22 LStrG (20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 395) einzuhalten. Wir erteilen allerdings unsere Zustimmung zu einem Abstand zwischen dem Zaun und der L 395 von 10 m.</p> <p>Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.</p> <p>Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.</p>	Die nebenstehenden Abstände werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
II.	<p>Die Zufahrten können im Zuge der L 395 bei Station 2,895 und 0,485 erfolgen. Beide Zufahrten sind mit den entsprechenden Breiten und Radien auszubilden. Sie sind so anzulegen, dass keine Verschmutzung der L 395 entsteht und in ausreichender Länge bituminös zu befestigen. Weitere Zufahrten werden nicht zugelassen. Das entsprechende Ein- und Ausfahrtverbotszeichen gemäß der gültigen Planzeichenverordnung ist entlang der Landesstraße lückenlos im Bebauungsplan auszuweisen.</p>	Die Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.

III.	<p>In den Einmündungsbereichen der L 395 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAL (Ausgabe 2012) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.</p> <p>Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.</p> <p>Bei diesen Zufahrten handelt es sich um eine Sondernutzung gemäß §§ 41 ff LStrG, die unserer Erlaubnis bedarf. Es sind Sondernutzungsgebühren zu erheben.</p>	<p>Sichtdreiecke werden erstellt und dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
IV.	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Photovoltaik-Elemente zur Straße hin geneigt aufgestellt werden (Ausrichtung nach Süden). Der damit einhergehenden Blendgefahr ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Falls dies in Form von Anpflanzungen erfolgen soll, könnten diese, nach detaillierter Abstimmung mit dem LBM Kaiserlautern, auch in dem freizuhaltenden 10-m-Streifen erfolgen. Von der Photovoltaikanlage darf auf keinen Fall für den Straßenverkehr eine Blendgefahr ausgehen.</p>	<p>Ein Blendgutachten wird erstellt und bei Vorliegen übermittelt.</p>
V.	<p>Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 395 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Zufahrten) und deren Abläufe nicht behindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort natürlich versickert.</p>
VI.	<p>Wir weisen darauf hin, dass der Knotenpunkt L 395 / L 470 von uns ausgebaut wird. Die Planung ist mit dieser Maßnahme abzugleichen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Autobahnamt Montabaur (jetzt Autobahn GmbH des Bundes). Von dort erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten um im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine Überschneidung bzw. Beeinträchtigung der Planung des Knotenpunktes liegt nicht vor. Eine erneute Beteiligung ist vorgesehen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Den Ergänzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.</p>		

17	Planungsgemeinschaft Westpfalz	25.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Firma Anumar Solar GmbH plant auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aus dem Jahre 2017 nordwestlich des Stadtgebietes von Landstuhl eine Photovoltaikanlage, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, zu errichten. Das projektierte Gebiet befindet sich unmittelbar angrenzend südlich entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen – Kaiserslautern – Saarbrücken (Streckenummer 3280), angelegt als Seitenrandstreifen. Weiterhin tangieren sie zugleich den nördlichen Seitenrandstreifen der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn A 62 geteilt. Der westliche Teilbereich umfasst eine Fläche von 5,0 ha, die östliche Teilfläche eine Fläche von 1,1 ha. Bei einer Gesamtfläche von 6,1 ha soll eine Gesamtleistung von ca. 6 MW_P realisiert werden.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Aus der Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o. g. Vorhaben folgendes festzustellen: Eine sichere bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende Energieerzeugung ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.“ (vgl. G 161, LEP IV) Bauliche Anlagen unabhängiger Photovoltaikanlagen sollen dabei „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden“ (vgl. G 166, LEP IV).</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz wurden, aufgrund deren Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, im ROP IV Westpfalz lediglich flächenbezogene Aussagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Für andere Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien wurden hingegen keine unmittelbaren Festlegungen (u.a. Photovoltaik, größere Biomasseanlagen) getroffen. Eine indirekte regionalplanerische Lenkung der Standortauswahl der</p>	Kenntnisnahme

	<p>Gemeinden erfolgt über die freiraumschützenden Instrumente einerseits sowie über die Förderungskriterien aus EEG 2017, die eine gewisse Priorisierung vorgeben, und den Solarleitfaden der SGD Süd andererseits.</p> <p>Gemäß EEG 2017 sind für Photovoltaikanlagen Standortanforderungen/Kriterien vorgegeben, unter denen eine Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Vergütungsverpflichtung ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes i. S. § 30 BauGB. Weiterhin sind Vorgaben für primär zu nutzende Standorte gemacht, u. a. für Flächen entlang von Autobahne oder Schienenwegen innerhalb einer Entfernung von 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.</p> <p>Darüber hinaus wurde am 28. Dezember 2020 das EEG 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Gesetzesnovelle trat damit wie geplant zum 01. Januar 2021 in Kraft. Hierbei wird künftig der nach dem EEG-Gesetz potentiell vergütungsfähige Bereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen vergrößert und damit die Seitenrandstreifen von Autobahnen oder Schienenwegen als primär zu nutzende Standorte gestärkt, um weiteres energiewirtschaftliches Potential zu erschließen.</p>	
IV.	<p>Im Sinne der obigen Ausführungen ist aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz das Vorhaben im Grundsatz zu begrüßen und kann mit den Anforderungen des EEG 2017 als übereinstimmend betrachtet werden. Konkret wird der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens beider Teilflächen gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF allerdings vollständig überlagert von einem Regionalen Grünzug, von einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Abgrenzungen und Aussagen in den Verfahrensunterlagen des o. g. Vorhabens bitten wir dahingehend entsprechen nochmal zu überprüfen.</p>	<p>Die erwähnten Überlagerungen wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung behandelt. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Ebenfalls wurde eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung wurde von der KV Kaiserslautern in einer landesplanerischen Stellungnahme positiv beschieden</p>
V.	<p>Gemäß den Antragsunterlagen liegt offensichtlich eine Prüfung von Standortalternativen vor, die aufgrund der nach § 37 EEG 2017 möglichen Förderbarkeit, hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit sowie hinsichtlich verschiedener Schutzkriterien (u. a. Naturschutzgebiete,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Wasserschutzgebiete, Biotope, Waldflächen) untersucht wurden. Wir gehen seitens der Regionalen Raumordnung Westpfalz davon aus, dass der Geltungsbereich des o. g. Vorhabens hieraus als der geeignetste Standort ermittelt wurde.	
VI.	Mit Blick auf die hier beantragte Fläche stellt sich der Sachverhalt aus regionaler Sicht wie folgt dar: Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlicher Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Klimaschutz) zu erfolgen und soll insbesondere auf raumverträgliche Standorte gelenkt werden.	Kenntnisnahme
VII.	Aktuelle Änderungen in der Klimapolitik von Bund und Land forcieren den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im deutschen Stromsektor und eine Anreizschaffung der weiteren Marktintegration der erneuerbaren Energien. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung sowie dem Klimaschutz. Mit der derzeitigen Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes soll die Energiewende, u. a. auch die Solarenergienutzung, weiter ausgebaut und ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz erzielt werden. Hierbei soll neben einer Verdopplung der Windenergienutzung einer Verdreifachung der Solarenergienutzung anvisiert werden. Bereits im Klimaschutzkonzept 2015 wird dargelegt, dass über den Ausbau der Windkraft Photovoltaik ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und eine bilanzielle Selbstversorgung angestrebt werden soll.	Kenntnisnahme
VIII.	Die bevorzugte Standortwahl von Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen kann aus landschafts-, freiraum- und naturschutzfachlichen Gründen im Grundsatz als positiv bewertet werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Deshalb sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen mitunter Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen. Raumrelevante Wirkungen, die sich durch die i.d.R. nicht unbeachtliche Flächeninanspruchnahme ergeben	

	(u.a. großflächige visuelle Beeinträchtigungen, Veränderungen der Vegetation und des Landschaftsbildes, Flächenzerschneidungen und damit einhergehende Barrierewirkungen) können für diese Flächen, wie auch aus Sicht der Regionalen Raumordnung als vermindert angesehen werden.	
IX.	Gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF ist der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens als Sonstige Freifläche dargestellt. Hierbei weist die projektierte Fläche mehrheitlich eine Ackerzahl von unter 40 Bodenpunkten auf. Allerdings wird der Geltungsbereich der o. g. Maßnahme von einem Ziel der Raumordnung überlagert. Die projektierte Fläche befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Weiterhin wird der Vorhabensbereich durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers überlagert.	Die erwähnten Überlagerungen wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung behandelt. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Ebenfalls wurde eine Alternativenprüfung im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung wurde von der KV Kaiserslautern in einer landesplanerischen Stellungnahme positiv beschieden
X.	Gemäß ROP IV Westpfalz ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung einer ausreichenden vielfältigen Umweltqualität die Erhaltung der Freiraumsicherung. Durch die Ausweisung Regionaler Grünzüge gemäß Z 19 ROP IV Westpfalz (in flächenhafter Darstellung) werden die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert. Die Regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen. Grünzüge stellen somit größere, zusammenhängende Gebiete dar, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z. T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Der Regionale Grünzug berücksichtigt damit als multifunktionales Instrument die Erhaltung von Biotopschutz, Freiraumsicherung, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Die an sich nicht parzellenscharfe Abgrenzung des ROP IV Westpfalz hebt bei der Darstellung Regionaler Grünzüge	Kenntnisnahme

	<p>aufgrund seines Zielcharakters auf eine entsprechend flächenhafte Darstellung Regionaler Grünzüge aufgrund seines Zielcharakters auf eine entsprechend flächenhafte Darstellung und grobe Signaturart ab. Grünzüge stehen in Verbindung zur freien Landschaft, sollen vorzugsweise mehrere umweltrelevante Funktionen einnehmen und mit ihrer flächenhaften Ausdehnung als Klimaschneise, als Lebensraum sowie Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsraum dienen. Die projektierten Flächen des o.g. Vorhabens stellen eine Fläche im Sinne eines Seitenrandstreifens zwischen bestehenden bandartigen Verkehrsinfrastrukturen (Bahntrasse / Landstraße). Mit Blick auf die Größe der projektierten Flächen des o. g. Vorhabens und deren Einbettung in die vorhandene und die sie umgebende bandartige Verkehrsinfrastrukturen, sind negative Auswirkungen durch die beabsichtigte Nutzung auf die angesprochenen Schutzregime des flächenmäßig ausgedehnten Regionalen Grünzugs nicht zu erwarten.</p>	
<p>XI.</p>	<p>In Regionalen Grünzügen darf nicht gesiedelt werden. Die Herausnahme der Freifläche, im engeren Sinne der Landbewirtschaftung am projektierten Standort für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebs der Anlage, führt allerdings nicht zu einem dauerhaften Verlust an Boden, wie es regelmäßig bei der Siedungsnutzung der Fall wäre. Die Maßnahme trägt langfristig in gewisser Weise dem Aspekt des Bodenschutzes Rechnung, da der Boden nach Ablauf der PV-Nutzungsdauer für Grünland bzw. für eine Landbewirtschaftung wieder zur Verfügung stünde. Aufgrund der hohen Vorbelastung (u. a. Lärm, optische Reize) durch die umgebende Verkehrsinfrastrukturen sowie der sich hieraus bereits bestehenden Zerschneidung des Gemarkungsgebietes des o. g. Vorhabens bleibt aus Sicht des Regionalen Grünzugs bewahrt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>XII.</p>	<p>In engerem Kontext steht hierzu auch das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, indem Regionale Grünzüge mit ihrem Schutzregime zur Sicherung der Freiraumfunktion auch den Aspekt der Naherholung umfassen. Aus Sicht der Regionalplanung wird das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus durch die beabsichtigte Maßnahme weder in seinem Bestand noch in seiner Funktion derartig beeinträchtigt, dass</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	die landschaftsgebundene Eignung dieses Gebietes für Freizeit und Erholung erheblich gestört würde. Zumal eine Aufenthaltsqualität in den beiden Teilflächen des o.g. Vorhabens aufgrund ihrer Lage als Flächenstreifen zwischen Bahnstrecke und Landstraße als nicht gegeben anzusehen ist.	
XIII.	Weiterhin wird der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers überlagert. Gemäß G 37 ROP IV Westpfalz ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen.	Kenntnisnahme. Belange des Wasserschutzes werden bereits in der Begründung behandelt. Es ist von keinen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen auszugehen. Im beigefügten Umweltbericht werden zusätzlich Hinweise genannt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.
XIV.	Die Gesamtfläche des o.g. Vorhabens ist nicht zu natur- oder artenschutzrechtlichen Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) belegt. Allerdings ist insbesondere eine weitere Beeinträchtigung bzw. einer weiteren Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensräumen durch zu berücksichtigende Maßgaben zur Einfriedung zu vermeiden.	Kenntnisnahme. Die Zaunanlage soll mit einem Bodenabstand von mindestens 0,20 m errichtet werden und Kleinsäuern eine Querung der Fläche zu ermöglichen. Eine entsprechende Festsetzung ist bereits Inhalt des Bebauungsplanes.
XV.	Unter der Gesamtbetrachtung der obigen Ausführungen kann dem o. g. Vorhaben aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz zugestimmt werden, sofern im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens keine noch unbekanntes Belange des Naturschutzes, des Grundwasserschutzes sowie Aspekte der Verkehrssicherheit (u. a. Blendwirkung) entgegenstehen. Weitere zweckdienliche Hinweise liegen aktuell nicht vor.	Kenntnisnahme. Die genannten Aspekte werden weiterhin beachtet. Ein Entgegenstehen ist aktuell nicht gegeben.
Beschlussvorschlag:		
Laut positiv beschiedener vereinfachter raumordnerischer Prüfung steht die Planung der Raumordnung nicht entgegen. An der Planung wird festgehalten.		

18	Forstamt Kaiserslautern	26.01.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die Sickingenstadt Landstuhl beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 6,1 ha die Errichtung eines Solarparks. Aktuell sind betreffende Flurstücke landwirtschaftliche Flächen. Südlich des Plangebietes befindet sich Wald.	Nach Absprache mit dem Entwickler, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage möglich. Etwaige Verschattungen werden beachtet und demnach in Kauf genommen.

	<p>Das Forstamt Kaiserslautern äußert nach Durchsicht der Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken, weist allerdings darauf hin, dass gemäß der Vollzugshinweise zur ‚Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten‘ (Absatz 10) ein Waldabstand von 180 m (sechsfache Baumlänge) berücksichtigt werden soll, sofern die Waldfläche sich im Süden der Anlage befindet. Der zu berücksichtigende Abstand von 6 Baumlängen wird in der aktuellen Planung deutlich unterschritten, da lediglich die Landesstraße 395 und Böschungsbereiche den Wald von der Anlage trennen. Eine Rücknahme von Bäumen zur Verringerung der Beschattung der Anlage wird seitens des Forstamts ausgeschlossen.</p> <p>Östlich der westlichen Teilfläche grenzt das Plangebiet an Wald (Flurstück 832/4; 827). Hier fordert das Forstamt aus Sicherheitsgründen eine Baumlänge (25 m) Abstand zwischen der Solaranlage und dem Waldrand.</p>	<p>Ein Abstand von etwa 25 m zum Waldrand wird durch die einzuhaltende Bauverbotszone (10 m ab Fahrbahnkante) nach Süden bereits gewährleistet. Etwaige Haftungsausschlüsse sind nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens und können nachgeordnet zwischen Vorhabensträger und Waldeigentümer getroffen werden.</p> <p>Die Stadt Landstuhl erachtet unter Würdigung der Standorte den in der Planzeichnung dargestellten Abstand als ausreichend.</p>
<p>II.</p>	<p>Des Weiteren könnte eine Einzäunung der Anlage dazu führen, dass Wildtiere nicht mehr ungehindert zwischen Wald und Planungsfläche wechseln können, sondern am Zaun umkehren oder entlang der Landesstraße um die Anlage herumlaufen. Um zu vermeiden, dass sich Wildtiere vermehrt im Bereich der Landesstraße 395 aufhalten, sollten deshalb Korridore von der Einzäunung ausgespart werden, durch welche das Wild passieren kann. Sofern auf Korridore verzichtet wird, sind bei einer Häufung von Wildunfällen geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Dies könnte zum Beispiel ein Zaun auf der Südseite der L 395 sein.</p> <p>Da das Plangebiet wahrscheinlich Teil eines Jagdbezirks ist, welcher sich durch die Errichtung eines Solarparks verkleinert, empfiehlt das Forstamt die untere Jagdbehörde einzuschalten. Diese könnte die Fläche ggf. als befriedeten Bezirk ausweisen, in dem die Jagdausübung ruht, da auf dieser keine ordnungsgemäße Jagd mehr stattfinden kann, sobald der Solarpark errichtet ist.</p>	<p>Die Einfriedung der Anlage wird mit einem Bodenabstand von mindestens 0,20 m errichtet, um eine Passierbarkeit zu ermöglichen. Die Möglichkeit eines Wildschutzzaunes südlich der Landesstraße wird geprüft.</p> <p>Auf der betreffenden Fläche kann aufgrund der Lage zwischen Bahnstrecke und Landesstraße aktuell kein aktiver Jagdbetrieb stattfinden. Durch den Bau der Anlage ändert sich demnach die Situation aus Sicht der Jäger nicht wesentlich. Eine Befriedung der Flächen ist dennoch sinnvoll. Die Jagdbehörde wird hierzu im nächsten Verfahrensschritt beteiligt.</p>

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Forstamts wurden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzbarkeit geprüft. An der Planung wird festgehalten.

19	BUND – Kreisgruppe Kaiserslautern	30.01.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der BUND hat sich beide Bekanntmachungen angesehen und bewertet. Es bestehen gegen die beiden Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Der bestehende Flächennutzungsplan hat Planreife, als Voraussetzung des vorliegenden Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. (8) BauGB. Um die planungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für die Solarenergie zu schaffen, kann der Flächennutzungsplan geändert und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung ist fachlich gut ausgeführt und erfüllt die Anforderungen des BauGB, des UVPG und der einschlägigen Vorschriften. Der BUND begrüßt die vergleichsweise hohe Flächeneffizienz von Solarparks. So liefern Solarparks pro Flächeneinheit etwa 25- bis 65-mal so viel Strom wie etwa vergleichbare Anlagen mit Energiepflanzen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen können sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarpark), welche nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade montiert werden, durch ihre ebenerdige Anlage auf naturnahen, unbebauten Flächen ergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Vorgegebene Abstände wurden eingehalten und die betreffenden Behörden am Verfahren beteiligt.</p>
II.	<p>Folgende Anregungen werden vom BUND vorgeschlagen:</p> <p>1. Bisher wird regelmäßig, nach Möglichkeit, ein Abstand von 40 m zu Autobahnen eingehalten, der nicht bebaut wird, die sogenannte Anbauverbotszone. Soweit bekannt haben Kommunen das letzte Wort bei solchen Verbotszonen. Wurde mit der Straßenbauverwaltung gesprochen?</p>	<p>Die zuständige Straßenbehörde wurde angehört.</p>

III.	2. Bei den im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird eine Passierbarkeit des Planungsgebietes für Kleintiere angeregt. In diesem Bereich sind durch die Trennwirkung der Autobahn auch ungewöhnliche Bewegungen der Wildkatze bekannt. Eine Barrierewirkung sollte unterbunden werden.	Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,20 m errichtet. Entsprechende Festsetzungen sind bereits Inhalt des Bebauungsplans, können jedoch weiter konkretisiert werden.
IV.	Es sollten ebenfalls innerhalb des PV Bereichs Bewegungs- und Schutzmöglichkeit für Kleintiere bestehen und die Bodenbeschattung (Austrocknung) verbessert werden. Hier könnte man durch die Art, die Höhe und die Einfassungsführung (Verletzungsgefahr) abwechslungsreich vorgehen. Eine weitere Möglichkeit ist die teilweise Sonderform der erhöhten Photovoltaik-Freiflächenanlage nach dem Agri-Photovoltaik (Agri-PV) Prinzip. Es ergibt sich ein ökologisch sinnvolles nebeneinander von Photovoltaikfläche, naturnahem Heckenbewuchs, kleinen Grünzügen mit einer ausreichenden Begehbarkeit für Wartungsarbeiten.	Kenntnisnahme. Die Umsetzung von Agri-PV ist am vorliegenden Standort nicht geplant, da nicht wirtschaftlich umsetzbar.
V.	Wie beschrieben muss bei Wartungsarbeiten immer der Austritt von Schadstoffen beachtet werden.	Kenntnisnahme. PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel wartungsarm. Notwendige Wartungsarbeiten können zudem ohne größere Geräte durchgeführt werden. Eine erhöhte Gefahr des Austritts von Schadstoffen ist nicht gegeben.
VI.	3. Mögliche Naturschutzprobleme durch schlechten Regenwasserabfluss und Abschattung lassen sich durch geeignete Anordnung der Module minimieren. Durch das Verhältnis der Fläche der Module zur Freifläche kann der Grad der Beschattung der Agrarfläche festgelegt werden. Im Zuge des Klimawandels gewinnt diese Technik an Bedeutung, weil die Austrocknung des Bodens und Pflanzenschäden durch zu intensive Sonnenbestrahlung gemindert werden können. Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage sollte inklusive aller Gebäudeteile nicht über fünf Prozent liegen.	Kenntnisnahme. Die PV-Module haben eine beschattende Wirkung und wirken demnach Austrocknung entgegen.
VII.	4. Die Entsorgung von Solarglas. Alle gängigen Solarmodule benötigen ein Glas als Frontscheibe, das im relevanten Spektralbereich zwischen 380 – 1100 nm eine sehr geringe Absorption (Solarglas Qualität)	Laut Entwickler werden Anlagen nach aktuellem Stand der Technik verbaut. Die genauen Anlagenbezeichnungen sind dem Vorhaben- und

	<p>aufweist. Manche Glashersteller läutern die Glasschmelze und erhöhen die Lichttransmission durch Beigabe von Antimon (Sb). Wenn dieses Glas auf Deponien entsorgt wird, kann Antimon ins Grundwasser gelangen. Studien deuten darauf hin, dass Antimonverbindungen ähnlich wirken wie entsprechende Arsenverbindungen. Alternative Läuterungsverfahren ohne Antimon-Beigabe sind verfügbar.</p>	<p>Erschließungsplan zu entnehmen, welcher den Unterlagen im nächsten Beteiligungsschritt beigefügt wird.</p>
VIII.	<p>5. Brandgefahr im Sommer und mögliche Emissionen. 5.1 Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar. Brände entstanden oft dann, wenn unerfahrene Installationstrupps im Akkord Anlagen warten, auswechseln oder installieren. Werden die Solarstecker mit der Kombizange statt mit Spezialwerkzeug angebracht oder nicht kompatible Stecker verwendet, dann ist die Schwachstelle vorprogrammiert. Hier dürfen Anlagenbetreiber nicht an der falschen Stelle sparen. Neben technischen Verbesserungen sind deshalb auch Vorschriften zur Kontrolle wichtig. Eine wiederkehrende Sicherheitsprüfung ist einzuhalten und die zuständige Feuerwehr muss über die Anlagenart und mögliche Gefahren informiert werden.</p>	<p>Hinweise zum Brandschutz werden Planunterlagen beigefügt.</p>
IX.	<p>5.2 Immissionen für die Umgebung bei Bränden. In Bezug auf CdTe-Module hat eine Ausbreitungsberechnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt festgestellt, dass bei einem Brand eine ernste Gefahr für die umliegende Nachbarschaft und Allgemeinheit sicher ausgeschlossen werden kann. Für CIS Module wird auf unabhängige Untersuchungen des jeweiligen Produkts verwiesen. Bei „wafer“ basierten Modulen können die Rückseitenfolien Fluorpolymere enthalten, die selbst nicht giftig sind, sich jedoch im Brandfall bei hohen Temperaturen zersetzen können. Das Bayerische Landesamt für Umwelt kommt in einer Ausarbeitung zu dem Schluss, dass beim Abbrand fluorhaltiger Kunststoffe das Gefahrenpotenzial nicht maßgeblich von Fluorwasserstoff, sondern von anderen Brandgasen bestimmt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
X.	<p>6. Ökologische Bauleitung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Während der Baumaßnahme ist wegen der möglichen Einwirkungen auf die Schutzgüter Flora/Fauna, Boden/Wasser, Fläche und</p>	<p>Der Hinweis auf eine ökologische Baubegleitung wird dem Bebauungsplan ergänzt. Im Umweltbericht wird dies ebenfalls empfohlen.</p>

	Landschaft eine ökologische Bauleitung angezeigt. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich sollte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen.	
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Hinweise werden redaktionell dem Bebauungsplan beigelegt.		

20	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	01.02.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Grundsatz verweisen wir auf unser u. a. Positionspapier. Solange es noch alternative Möglichkeiten von Dachflächenanlagen und sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen gibt, lehnen wir Freiflächenphotovoltaikanlagen ab.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung wurden Flächen analysiert und gegenübergestellt. Hierbei wurden u.a. die Belange der Landwirtschaft beachtet. Die gewählte Fläche ist geeignet, im Zuge der Energiewende, wirtschaftlich betrieben zu werden, ohne die Belange der Landwirtschaft zu beeinträchtigen. Diese Prüfung wurde von der KV Kaiserslautern in einer landesplanerischen Stellungnahme positiv beschieden.</p>
II.	<p>10-Punkte-Katalog der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unterstützt die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landwirtschaftskammer legt großen Wert auf einen sinnvollen Mix aus dem Einsatz konstanter und regelbarer Energienutzung. Daher sind für die Zukunft der Ausbau der Windenergie und der Ausbau von Photovoltaikanlagen genauso wichtig wie die Energieerzeugung in Biomasseanlagen landwirtschaftlicher Unternehmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisnahme 2. Die überplanten Flächen weisen keine überdurchschnittliche Qualität und Größe auf. Eine besondere Bedeutung der Flächen für die lokale Landwirtschaft ist demnach nicht gegeben 3. Kenntnisnahme 4. Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung durchgeführt. Diese Prüfung wurde von der KV Kaiserslautern in einer landesplanerischen Stellungnahme positiv beschieden. 5. Siehe Punkt 4 6. Siehe Punkt 4

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Es ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder überregionale Investoren die Bodenmärkte beeinflussen. 3. Auf dieser Grundlage lehnt die Landwirtschaftskammer Freiflächen PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ab. 4. Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) verlangt „einen flächenschönenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen“. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Deponieflächen zu erschließen und zu nutzen sind. 5. Ergänzend sind alle Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln. Kommunen haben durch Information und Beratung die Voraussetzungen für die Nutzung privater Dachflächen für PV Anlagen zu schaffen. 6. Darüber hinaus sind weitere Potentiale zu ermitteln. Hierzu zählen Gebäude in öffentlicher Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind verbindlich zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden. 7. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlichen Flächen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien/Ausschlussflächen zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung - Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich - Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmesszahl zu 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Siehe Punkt 4 8. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung inkl. der beinhalteten Alternativenprüfung wurde parallel zum Vorentwurf durchgeführt und gleichzeitig zur frühzeitigen Beteiligung eingereicht. 9. Kenntnisnahme 10. Kenntnisnahme
--	---	---

	<p>ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange - Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften - Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung - Die für PV Anlagen geeigneten Flächen sind als sinnvolle Blöcke darzustellen, bei Bedarf kann die Kulturverwaltung des Landes durch Bodenordnungsverfahren unterstützend tätig werden <p>8. Die vorgenannte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installieren Anlagen. Die Beurteilung ist in einem möglichst frühen Planungsstadium vorzunehmen, vor Einleitung der notwendigen Schritte der Bauleitplanung. Die Flächenbeurteilung kann gegen Kostenerstattung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgenommen werden</p> <p>9. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.</p> <p>10. Ergänzend fordert die Landwirtschaftskammer von der Umweltpolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfkaskade der G 166 (Konversionsflächen – Brachflächen – Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten - Das Baurecht des Landes ist so anzupassen, dass bei der Errichtung von gewerblichen Gebäuden und Handelsbetrieben die Installation von PV Anlagen auf den Dächern verpflichtend wird. Dies gilt ebenso für anzulegende Parkplätze. 	
--	---	--

Beschlussvorschlag:

An der Planung wird festgehalten.

21	Pfalzwerke Netz AG	01.02.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. In den räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes (Plangebiete bzw. Teilbereich Ost und Teilbereich West) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu der Aufstellung des Bebauungsplanes. Auch zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben wir keine Anregungen.</p> <p>Allerdings weisen wir ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Weiterhin bitten wir Sie bereits zu diesem Zeitpunkt, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Nebenstehender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Eine erneute Beteiligung im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist vorgesehen.</p>
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	03.02.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	<p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen:</p> <p>In der Nähe des Planungsgebiets befinden sich Objekte des Flächendenkmals Westwall. Die zu betrachtende Fläche liegt inmitten der Luftverteidigungszonen, im Umfeld der Flakbatterie Mittelbrunn sowie auf einem ehemaligen Standort-Übungsplatz. Daher ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Nebenstehender Hinweis wird dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
II.	<p>Kulturdenkmäler werden prinzipiell als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG, insofern das Vorhaben bauliche Maßnahmen im direkten Umfeld der Kulturdenkmäler mit sich bringt.</p>	<p>Nebenstehender Hinweis wird dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
III.	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

23	Landesamt für Geologie und Bergbau	15.02.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Boden und Baugrund - Allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>- Mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Kein Beschluss erforderlich.		

24	Kreisverwaltung Kaiserslautern	16.02.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zu dem uns vorliegenden Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Untere Landesplanungsbehörde Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Bedenken. Es wird auf die vereinfachte raumordnerische Prüfung vom 16.02.2021 und die landesplanerische Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Bei der weiteren Detailplanung sind insbesondere die Stellungnahmen der Leitungsträger und Verkehrsträger zu beachten.</p>	Kenntnisnahme. Die betreffenden Behörden und Träger wurden beteiligt.

<p>II.</p>	<p>2. Untere Naturschutzbehörde Die vorgelegten Planunterlagen inklusive Umweltbericht erfüllen derzeit noch nicht die fachlichen Anforderungen an die gebotene planerische Bewältigung der zu erwartenden Eingriffe, da z.B. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung fehlt. Hier ist auf den nächsten Verfahrensstufen eine deutliche detailliertere Auseinandersetzung erforderlich und zwar in der Detailschärfe eines Fachbeitrags Naturschutz/landespflegerischen Begleitplanes. Dasselbe gilt für die artenschutzrechtliche Prüfung. Hier ist insbesondere auch auf die Barrierewirkung der langgezogenen Einzäunungen für die Wanderbewegungen wildlebender Arten zwischen Pfälzer Wald und Westpfälzische Moorniederung einzugehen. Diesbezüglich sollte insbesondere eine Beurteilung zur Wildkatze vorgenommen werden. Als spezielle Artenschutzmaßnahme sollte für diese Art aber auch Niederwild in Betracht gezogen werden, zwischen Boden und Zaun eine kleinere Lücke zu lassen, um Querungen des Areals zuzulassen. Zur landschaftlichen Einbindung der Solarparke ist es wünschenswert, dass es entlang der Kaiserstraße (zumindest dort, wo die Breite des Projektgebietes es zulässt) und an den jeweiligen Ost- und Westenden der beiden Solarparke Eingrünungen in Form von durchgängigen Strauchbepflanzungen in adäquater Breite (wenigstens 2-reihig) vorgesehen werden.</p>	<p>Der Umweltbericht wird zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 dahingehend konkretisiert, den nebenstehenden Detailgrad zu erfüllen. Die Flächen werden jedoch insgesamt aufgewertet durch Extensivierung (Anlage Grünland). Daher gibt es keinen zusätzlichen Ausgleichsbedarf. Dies gilt auch aus Sicht des Artenschutzes. Reptilienpotenzialflächen werden nach aktueller Plangebietsabgrenzung nicht tangiert. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer ausreichenden Bodenfreiheit errichtet. Entsprechende Festsetzungen sind bereits Inhalt des Bebauungsplans, können jedoch weiter konkretisiert werden. Eine Eingrünung ist möglich. Sinnvoll ist dies vor allem an der gemeinsamen Grenze mit dem Naturschutzgebiet (Westgrenze westlicher Teilbereich). Außerdem wird an der West- und Ostgrenze des östlichen Teilbereichs eine Eingrünung festgesetzt. Aus Gründen der Flächeneffizienz wird die Eingrünung einreihig festgesetzt.</p>
<p>III.</p>	<p>Hinweise zur Erfassung von Eingriff und Kompensation Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG und § 10 LNatSchG sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem landesweit geführten digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die konkreten Vorgaben dazu macht die am 13.06.2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO). Nach den Vorgaben der Verordnung müssen die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation von dem Träger der Bauleitplanung = Übermittlungsstelle unter Beachtung der</p>	<p>Die nebenstehenden Schritte werden vom zuständigen Büro veranlasst.</p>

<p>elektronischen Vorgaben an die Untere Naturschutzbehörde = Eintragungsstelle übermittelt werden.</p> <p>„Beachtung der elektronischen Vorgaben“ bedeutet grundlegend, dass das sogenannte KomOn Service Portal = KSP zu verwenden ist. Das das Land Rheinland-Pfalz als internetbasiertes System entwickelt hat. Dazu weitere, konkretisierende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Datenübermittlung nur im KSP: die Übermittlung der Daten durch den Träger der Bauleitplanung erfolgt also ausschließlich in diesem Portal und nicht etwa durch eine elektronische oder postalische Korrespondenz außerhalb des Portals.- Vorherige Registrierung: Voraussetzung für die Nutzung des Portals ist eine vorherige Registrierung – siehe dazu: https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/ingriff-und-kompensation/ksp- Bezugspunkt Eingriffsobjekt: Als 1. Verfahrensschritt legt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen ihrer Beteiligung im KSP für das Vorhaben ein Eingriffsobjekt an. Für die Eingabe und Übermittlung der KSP-Daten ruft der Träger der Bauleitplanung dieses Eingriffsobjekt auf (siehe auch letzter Satz ganz unten)- Zeitpunkt der Übermittlung: Die Übermittlung der Daten soll gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO mit Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen sein. In der Praxis bedeutet dies (im Sinne einer Feststellung der Vollständigkeit der Planunterlagen), dass die UNB vom Träger der Bauleitplanung informiert wird, sobald die Datenübermittlung stattgefunden hat. Die UNB überprüft die ordnungsgemäße Datenübermittlung und gibt Rückmeldung. Erst, wenn die ordnungsgemäße Datenübermittlung festgestellt ist, kann von einer Vollständigkeit der Planunterlagen ausgegangen werden und der Satzungsbeschluss erfolgen.- Zu übermittelnde Daten: sie sind in § 3 Abs. 1 (Teile der Beschreibung des Eingriffsobjektes) und Abs. 2 (Kompensationsbeschreibung) der LKompVzVO geregelt. Im KSP erfolgt eine entsprechende Führung	
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Übertragung der Übermittlung: die Datenübermittlung kann in der Praxis atürlich auch von einem (für den Umweltbericht/Fachbeirat Naturschutz beauftragten Planungsbüro durchgeführt werden. - Freigabe und Eintragung: Die Freigabe, und damit die formelle Eintragung der eingegebenen Daten erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. D.h. die Daten werden von ihr in das Kompensationsverzeichnis überführt. Danach sind sie öffentlich im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) unter „Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen/KomOn Kompensationskataster einsehbar. - Weitere KSP-Details zu Registrierung und Anwendung finden Sie unter folgendem Link: https://mkuem.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/ <p>Die untere Naturschutzbehörde hat im vorliegenden Fall im KSP das Eingriffsobjekt unter der Kennung EIV-1608051623969 bzw. unter der Bezeichnung Landstuhl Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“ angelegt.</p>	
IV.	<p>3. Feuerwehrtechnischer Bediensteter – Brandschutzdienststelle Neben Zugangsmöglichkeiten nach §7 Landesbauordnung sind Flächen für die Feuerwehr nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen. Im Zufahrtsbereich ist ein sogenannter Not-Aus-Schalter für die Feuerwehr vorzusehen</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigefügt, müssen jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Ergänzung der Eingrünungen wird zugestimmt. Die Hinweise werden dem Bebauungsplan redaktionell beigefügt.</p>		

25	Autobahn GmbH – Außenstelle Montabaur	12.03.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Für die o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Punkte zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme.

	1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan aufgenommen werden	
II.	2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan	Kenntnisnahme
III.	3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w.	Kenntnisnahme
IV.	4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze)	Die Baugrenze wird an die Bauverbotszone angepasst.
V.	5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.	Da die Autobahn im betreffenden auf einer Brücke über das Plangebiet bzw. an ihm entlang verläuft, befinden sich alle baulichen Anlagen unterhalb des Niveaus der Straßenoberfläche
VI.	6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.	Es sind keine Werbeanlagen vorgesehen.
VII.	7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA)	Es sind keine Werbeanlagen vorgesehen.

VIII.	8. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.	Die im Bebauungsplan zugelassenen Anlagen verursachen weder Rauch- noch Nebelbildung.
IX.	9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.	Kenntnisnahme
X.	10. Im betroffenen Bereich befinden sich bundeseigene Einrichtungen (FM-/ LWL-Kabel). Für eine genaue Lagebestimmung wenden Sie sich bitte an die FIT Wattenheim, E-Mail: FU-WES-FIT-Wattenheim@autobahn.de . Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Darüber hinaus ist eine Zugangsmöglichkeit zu den Einrichtungen jederzeit zu gewährleisten.	
XI.	11. Innerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG besteht innerhalb 40 Meter ab Fahrbahnkante der Bundesautobahn ein generelles Verbot von Hochbauten. Das geplante Bauvorhaben PV-Anlage ist ein Hochbau im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG. Es befindet sich im v.g. östlichen Bereich in der Anbauverbotszone und darf dort grundsätzlich nicht errichtet werden. Gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG kann das FBA im Einzelfall Ausnahmen von diesem Anbauverbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Da die vorgenannten Gründe in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weder vorgetragen sowie begründet und auch nicht implizit ersichtlich werden, kann eine Ausnahmeregelung nicht erteilt werden. Das FBA wurde in diesem Verfahren beteiligt und erhält eine Durchsicht dieser Stellungnahme zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Den Anpassungen der Baugrenzen wird zugestimmt.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.



Sickingenstadt Landstuhl – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark
am Fleischackerloch“
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

14.06.2021

Erstellt im Auftrag der **Sickingenstadt Landstuhl**
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
Odernheim am Glan, 14.06.2021